



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 24. April 2014

## Effizienzgewinne von Spitälern sind nicht KVG-widrig

Urteil C-1698/2013 vom 7. April 2014:

**Das Bundesverwaltungsgericht klärt erste Grundsatzfragen zu den neuen Spitaltarifen von Akutspitälern.**

**Der altrechtliche Grundsatz, wonach ein KVG-Tarif höchstens die anrechenbaren Kosten eines Spitals decken darf, gilt im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung nicht mehr. Neu haben sich die Tarife an den effizienten Spitälern zu orientieren (Benchmarking). Die Betriebskosten des einzelnen Spitals sind für die Bestimmung seines Tarifs nicht unmittelbar massgebend. Die Spitäler sind aber verpflichtet, ihre tarifrelevanten Betriebskosten transparent und vollständig auszuweisen, weil sonst kein Benchmarking möglich ist.**

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das neue System der Spitalfinanzierung. Akutsomatische Leistungen werden seither durch leistungsbezogene Fallpauschalen vergütet. Diese beruhen einerseits auf der gesamtschweizerischen Tarifstruktur SwissDRG und andererseits auf einem für jedes Spital zu vereinbarenden oder hoheitlich festzusetzenden Basisfallwert (Fallpauschale bei Schweregrad 1.0). Über die Frage, wie die Preisbildung bzw. die Festsetzung des Basisfallwertes zu erfolgen hat, gehen die Ansichten der Akteure (Spitäler, Krankenversicherer, Preisüberwachung, Kantonsregierungen und Bundesamt für Gesundheit) in verschiedener Hinsicht auseinander. Das Gesetz legt lediglich fest, dass sich die Spitaltarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 KVG).

In seinem ersten materiellen Grundsatzurteil hat sich das Bundesverwaltungsgericht namentlich mit der Frage befasst, ob die Verordnungsbestimmung, wonach ein Tarif höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken darf (Art. 59c Abs. 1 KVV), gesetzeswidrig sei, bzw. ob effiziente Spitäler im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung Gewinne erzielen dürfen. Das Gericht ist dabei zu einem differenzierten Ergebnis gekommen. Die umstrittene Verordnungsbestimmung ist nicht gesetzeswidrig, weil sie gesetzeskonform ausgelegt werden kann. Der altrechtliche Grundsatz, wonach ein KVG-Tarif höchstens die anrechenbaren Kosten eines Spitals decken darf, gilt im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung nicht mehr. Zulässig sind aber auch nach neuem Recht nur Effizienzgewinne.

Neu richten sich die Tarife nicht mehr nach den ausgewiesenen Betriebskosten des einzelnen Spitals, weil kein Kostenabgeltungssystem mehr gelten soll. Massgebend sind vielmehr die

Kosten für die Leistungserbringung der effizienten Spitäler. Das Benchmarking ist gestützt auf die transparent ausgewiesenen Kosten möglichst vieler Spitäler vorzunehmen. Diese Kosten müssen nach einheitlichen Kriterien ermittelt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Voraussetzungen für ein ideales Benchmarking in verschiedener Hinsicht noch nicht gegeben sind. Insbesondere fehlen konkretisierende Bestimmungen zur Preisbildung sowie der in Art. 49 Abs. 8 KVG vorgesehene schweizweite Betriebsvergleich zwischen den Spitälern zu den Kosten. Deshalb räumt das Gericht den Vorinstanzen (Kantonsregierungen) im ersten Jahr nach Einführung der Fallpauschalen einen sehr weiten Ermessensspielraum ein. Es hebt einen kantonalen Entscheid nur auf, wenn dieser nicht mehr als vertretbar bezeichnet werden kann.

Im konkret zu beurteilenden Fall konnte der angefochtene Entscheid nicht geschützt werden. Der Regierungsrat des Kantons Luzern wird die Baserate für das Kantonsspital Luzern neu festsetzen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in dieser Sache letztinstanzlich und daher endgültig.

Noch nicht zu entscheiden hatte das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Fragen zum Benchmarking und welcher Effizienzmassstab als noch bundesrechtskonform betrachtet werden kann. In diesem Zusammenhang ist mit einem weiteren Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zu den Spitaltarifen zu rechnen. Es können hingegen keine Aussagen zu einem möglichen Urteilsdatum gemacht werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 079 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).